

Die Anklageerhebung - die staatsanwaltliche Klageschrift

Die Anklageschrift:

Staatsanwaltschaft Koblenz
- 221 Mü 202111/19 -¹

Koblenz, den 12. Dezember 2019

An das
Amtsgericht Koblenz
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

Anklageschrift

Die Studentin Sandra Wahrum, geboren am 13.10.1998 in Koblenz,
wohnhaft Unterbreitweg 8, 56057 Koblenz, Deutsche, ledig,

vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. Klaus Heile, Kollegienwall 4, 56050 Koblenz,

wird angeklagt,

in Koblenz und Dierdorf
am 20.11.2019 und 21.11.2019

durch zwei selbstständige Handlungen

- 1) bei einem Diebstahl auf frischer Tat betroffen, gegen eine Person Gewalt verübt zu haben, um sich im Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten,
- 2) zur Täuschung im Rechtsverkehr² eine unechte Urkunde³ hergestellt zu haben.

Ihr wird zur Last gelegt:

- 1) Bei der Firma Liesegang entwendete sie am 20.11.2019 ein Paar Damenstiefel im Wert von 459,00 €, indem sie diese in eine mitgeführte Tasche packte und den Kassensbereich passierte, ohne die Ware zu bezahlen. Als die angestellte Verkäuferin Marianne Rossfeld sie auf den Vorgang ansprach, schlug sie dieser mit der Faust in das Gesicht, so dass Frau Rossfeld u.a. schwere Prellungen erlitt. Anschließend flüchtete die Angeschuldigte mit der oben angeführten Beute.
- 2) Am 21.11.2019 reichte die Angeschuldigte bei der Sparkasse Neuwied, Geschäftsstelle Neuwied (Engerser Straße 4, 56564), einen Überweisungsträger über 1000,00 € zugunsten ihres eigenen Kontos bei der Commerzbank Koblenz ein, der mit den genauen Konto-Daten ihres früheren Ausbilders und Arbeitgebers Hans van Buer versehen war, dessen Unterschrift sie offenbar zudem gefälscht hatte. Ein weiterer manipulierter Überweisungsträger wurde bei einer polizeilich veranlassten Durchsuchung ihrer Handtasche gefunden, die im Zusammenhang mit der anderen Straf-Sache stand. Die Auffindung dieses Beweisstückes führte zur Aufdeckung des begangenen Urkunden-Betruges.

Anzuwendende Strafvorschriften:

§§ 252, 267 Abs. 1, 1; Alt.⁴ 53 StGB.

Hinsichtlich der Körperverletzung zum Nachteil der Rossfeld ist die Strafverfolgung gemäß § 154 a StPO⁵ beschränkt worden.

¹ Aktenzeichen: enthält die laufende Vorgangsnummer (221), das Kürzel des verfahrensleitenden Staatsanwalts (Mü - Dr. Müller) und die Daten der verfolgten Straftaten (20./21.11.19).

² Rechtsverkehr = dem Recht unterliegende (Geschäfts-) Handlung.

³ Unehnte Urkunde = ge- oder verfälschte Urkunde.

⁴ Alt. = Allgemeiner Teil; regelt das allgemeine Verfahrensrecht, hier: die gemeinsame Verhandlung zweier Tatkomplexe.

Beweismittel:

- I) Einlassung der Angeschuldigten (siehe Bl. 27 d. A.⁶)
- II) Zeugen:
 - Marianne Rossfeld, Koblenz (Bl. 31 d. A.)
 - Hans van Buer, Dierdorf (Bl. 34 d. A.)
 - KOK⁷ Stefan, PI⁸ Straßenhaus
- III) Gegenstände richterlichen Augenscheins⁹:
 - 1) Überweisungsträger vom 21.11.2019
 - 2) Paar Damensstiefel

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

Zur Person:

Die zur Tatzeit 22jährige Angeschuldigte ist strafrechtlich bislang nicht in Erscheinung getreten. Nach ihrer Schulausbildung (Abitur) nahm sie im August 2016 eine Lehre als Steuerfachangestellte in der Steuerkanzlei des Geschädigten Hans van Buer auf, die sie im Sommer 2018 ohne Abschluss im Wege der Kündigung bzw. der Aufhebung des Lehrvertrages beendet hat; zum Wintersemester 2018/19 nahm sie ein Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Koblenz auf. Sie geht derzeit keiner geregelten beruflichen oder Aushilfstätigkeit nach und bezieht monatlich Zuwendungen in Höhe von 770,00 € (BAföG¹⁰).

Zur Sache:

Die Angeschuldigte hat die ihr vorgeworfenen Taten bereits unmittelbar nach ihrer polizeilichen Festsetzung eingeräumt. Hinsichtlich beider Vorfälle hat sie angegeben, dass sie aus Geldnot gehandelt habe. Die Stiefel habe sie entwendet, da sie diese für eine offizielle Universitätsveranstaltung (Ball) benötigt habe. Daher habe sie sich diese angeeignet und in ihrer Tasche versteckt. Als die Angestellte Rossfeld sie auf den von ihr beobachteten Vorgang angesprochen habe, sei sie in Panik geraten und habe die Rossfeld mit einem leichten Schlag daran hindern wollen, sie weiter zu verfolgen.

Da sie bereits im Oktober ihre Miete nicht mehr habe zahlen können, habe sie einen Überweisungsträger der Sparkasse Neuwied mit einem Überweisungsauftrag über 1000,00 € zugunsten ihres eigenen Kontos versehen, dabei den Namen ihres früheren Ausbilders angegeben und dessen Unterschrift gefälscht. Den zweiten, im Rahmen der polizeilichen Untersuchungen zum Schuhdiebstahl aufgefundenen Überweisungsträger habe sie für einen weiteren möglichen Notfall nutzen wollen.

Es wird beantragt,

die Hauptverhandlung zu eröffnen.

Dr. Müller

*Wer nichts weiß,
muss alles glauben!*
Marie von Ebner-Eschenbach



HK 2019/20



Wilhelm Tell vor Gericht

⁵ § 154 der Strafprozessordnung (StPO) sieht den Verzicht auf die Verfolgung eines einzelnen Straftatbestandes (in diesem Fall die begangene Körperverletzung) vor, wenn dadurch die zu erwartende Strafzumessung nicht nennenswert beeinflusst wird.

⁶ Bl. D. A. = Blatt der Anklageschrift.

⁷ KOK = Kriminaloberkommissar.

⁸ PI = Polizeiinspektion.

⁹ Gegenstände des richterlichen Augenscheins = verfügbare, gegenständliche Beweismittel.

¹⁰ BAföG = Bundesausbildungsförderungsgesetz: regelt die staatliche (finanzielle) Unterstützung von (bedürftigen) Jugendlichen in verschiedenen Ausbildungsgängen (u.a. im Studium).